



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Behörde für Inneres, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Aktuelle Hinweise zum Merkblatt

für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Bestellung
als allgemein vereidigte/er Dolmetscher/in und Übersetzer/in

Rechtsgrundlagen

Seit dem 01.01.2006 ist das Hamburgische Dolmetschergesetz in der Fassung vom 01.09.2005, HmbGVBl. Nr. 30 vom 13.09.2005, S. 378 ff. in Kraft. Gegenwärtig wird die Dolmetscherverordnung von 1986 an die neue gesetzliche Regelung angepaßt. Die Dolmetscherverordnung regelt u. a. die konkrete Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens. Daher können die Angaben in dem beigefügten Merkblatt nur ein Anhalt für zukünftige Eignungsfeststellungsverfahren sein. Eine Überarbeitung des Merkblatts wird nach Inkrafttreten der überarbeiteten Dolmetscherverordnung umgehend erfolgen.

Wesentliche Änderungen

Zukünftig ist es möglich, sich nur als Dolmetscher/in oder nur als Übersetzer/in öffentlich bestellen und allgemein vereidigen zu lassen.

Es wird ferner auf Antrag möglich sein, Prüfungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt worden sind, als gleichwertig anzuerkennen. Frau Barz prüft von Amts wegen, ob bei laufenden Bewerbungen eine Anerkennung oder ggf. Prüfungserleichterung nach neuem Recht in Betracht kommen könnten. Die betroffenen Bewerber, werden nach dem Inkrafttreten der Dolmetscherverordnung benachrichtigt.

Es ist nicht geplant, die Prüfungsgebühr anzuheben.

Übergangszeit

Sollten Sie sich zu einer Bewerbung für ein Eignungsfeststellungsverfahren entschließen, werden Ihre Unterlagen umfangreich geprüft. Sie werden zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen, wenn Ihre Unterlagen vollständig sind und darauf schließen lassen, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und der Arbeitssprache verfügen, um das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich zu absolvieren.

Ob und wann ein Eignungsfeststellungsverfahren für die von Ihnen gewünschte Sprache durchgeführt wird, entscheidet sich nach Anzahl der Bewerber und der Wartezeit des Einzelnen. Eine mehrjährige Wartezeit kann z.B. dadurch entstehen, dass unmittelbar vor Ihrer Bewerbung ein Eignungsfeststellungsverfahren für dieselbe Sprache durchgeführt worden ist.

Vorschau

Voraussichtliche Eignungsfeststellungsverfahren 2006/2007: Serbisch/Kroatisch, Litauisch, Lettisch, Estnisch, Thailändisch, Albanisch, eventuell auch Georgisch und Armenisch.